

Richtlinien für die Vergabe von Förderungen im Sozialbereich

Nachfolgende Richtlinien der Stadtgemeinde Ansfelden gelten laut Beschluss des Gemeinderates vom Dezember 2012 für die Verteilung der zur Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der sozialen Förderung bewilligten Ausgabenbeträge.

§ 1

Gegenstand und Ziel der Förderung

1. Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert zum Gemeinwohl Projekte und Initiativen im Sozialbereich, die von natürlichen oder juristischen Personen für die Ansfeldner Bevölkerung geplant, vorbereitet und angeboten werden.
2. Bei der beschriebenen Förderung handelt es sich um eine vermögenswerte Zuwendung an physische oder juristische Personen die aus den Mitteln der Stadtgemeinde Ansfelden gewährt wird.
3. Die Subventionsvergabe kann nur im Rahmen der vorhandenen Mittel und nur für ein Haushaltsjahr erfolgen.
4. Unterstützt werden insbesondere Maßnahmen folgenden Inhaltes:
 - a. Präventive Projekte und Initiativen, die beitragen können, individuelle Notlagen von vornherein zu verhindern.
 - b. Projekte und Initiativen, die die sozialen Angebote der Stadtgemeinde Ansfelden ergänzen, so dass den sozialen Bedürfnissen der Bewohner und Bewohnerinnen entsprochen wird.
 - c. Projekte und Initiativen, die die Integration benachteiligter Gruppen in das gesellschaftliche Leben zum Ziel haben.
 - d. Projekte und Initiativen, die geeignet sind, das Leben und Wohnen im eigenen gewohnten Lebensbereich zu fördern und zu ermöglichen

- e. Projekte und Initiativen, die das friedliche Zusammenleben der Menschen untereinander fördern.
5. Als Zielgruppen kommen insbesondere in Betracht
- a. Kinder
 - b. Familien
 - c. Alleinerziehende
 - d. Senioren
 - e. Neu zuwandernde Menschen
 - f. Soziale Randgruppen
6. Projekte im Speziellen können nur gefördert werden, wenn sie folgenden Leitvorstellungen gerecht werden:
- a. Das Projekt muss auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt sein und die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit bzw. der Selbstständigkeit ausgerichtet sein.
 - b. Projekte sollen grundsätzlich integrativ und ganzheitlich konzipiert sein. Zur Erleichterung einer besseren Koordination, Kooperation und Vernetzung ist mit der Sozialberatungsstelle Ansfelden/Pucking regelmäßig Kontakt zu halten.
 - c. Die Projekte sollen bedarfsgerecht, flexibel und effizient angeboten werden.

§2

Fördervoraussetzungen

1. Der im Antrag beschriebene Verwendungszweck muss mit den unter § 1 formulierten Zielsetzungen im Einklang stehen.
2. Ein Projekt oder eine Initiative einer natürlichen oder juristischen Person kann nur gefördert werden, wenn
 - a) es sich beim Projektträger oder Initiativenträger um einen ehrenamtlich geführten, gemeinnützigen Verein oder Organisation oder eine Privatperson handelt

- b) sie in der Stadtgemeinde Ansfelden ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle hat und/oder
 - c) sich die Angebote und die Hauptaktivitäten auf die Bewohner und Bewohnerinnen in der Stadtgemeinde Ansfelden beziehen.
3. Anträge auf laufende Förderung und auf Finanzierung neuer Projekte können ganzjährig gestellt werden.
 4. Eine Förderung ist nur möglich, wenn noch kein ausreichendes Angebot in diesem Bereich besteht.
 5. Die Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit, der Flexibilität und Effizienz des Projektes erfolgt vorab durch das Stadtamt Ansfelden.

§3

Widmungsgemäße Verwendung

1. Die zweckgemäße Verwendung der Förderung ist ohne weitere Aufforderung bis längstens 31. März des auf das Projektende folgende Kalenderjahr der Stadtgemeinde Ansfelden mit einem Projektbericht bzw. bei Initiativen einem Jahresbericht sowie einer detaillierten Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Der Bericht hat eine Gesamtabrechnung, aus der weitere Fördergeber mit der Höhe der Förderung ersichtlich sein zu haben zu enthalten. Die Stadtgemeinde entwertet sodann die Belege, die der Förderhöhe durch die Stadtgemeinde entsprechen.
2. Die Organe der Stadtgemeinde Ansfelden können nach Projektende die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen prüfen. Dazu hat der Geförderte auf Verlangen zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin besitzt keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden.

2. Durch die Entgegennahme eines Projektförderansuchens erwachsen der Stadtgemeinde Ansfelden keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 5

Antrag und Erledigung

1. Anträge auf Projekt- und Initiativeförderung sind an die Stadtgemeinde Ansfelden unter zu Hilfenahme der digitalen Formvorlage zu richten. Die in der Formvorlage angeführten und zur weiteren Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen sind beizubringen.
2. Insbesondere sind in der Formvorlage Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin hat überdies bekanntzugeben, welche Eigenmittel zur Verfügung stehen und inwieweit auch von anderen Stellen Fördermittel beantragt und allenfalls zugesagt wurden.
3. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für Soziales, Familien, Gleichbehandlung, Migration, Kinderbetreuung und Seniorenangelegenheiten. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin wird von der Entscheidung schriftlich verständigt.
4. Die Gewährung der Projektförderung kann zur Sicherstellung des Förderzweckes mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich unbar.
6. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin verpflichtet sich, auf die Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden hinzuweisen, möglichst unter Verwendung der ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen.
7. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin bestätigt mit seiner oder ihrer Unterschrift auf der Formvorlage, dass er oder sie diese Richtlinien seitens der Stadtgemeinde Ansfelden anerkennt und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen verpflichtet. Er verpflichtet sich außerdem den Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel nach ökonomischen Gesichtspunkten zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und darüber auf Verlangen schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 6

Widerruf der Förderung

1. Eine Förderung ist zu widerrufen
 - a. Wenn im Antrag wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
 - b. Die Subvention widmungswidrig verwendet wurde
 - c. Der Verwendungsnachweis (siehe § 3 Zi. 1) trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde
 - d. Die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen nicht eingehalten wurden.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Bürgermeister



Manfred Baumberger

Förderungen im Sozialbereich durch die Stadtgemeinde Ansfelden

Oft gestellte Fragen

Die Stadtgemeinde Ansfelden fördert zum Gemeinwohl Projekte und Initiativen im Sozialbereich, die von natürlichen oder juristischen Personen für die Ansfeldner Bevölkerung geplant, vorbereitet und angeboten werden. Die Förderrichtlinien beschreiben unter anderem den Gegenstand und das Ziel der Förderung, die Zielgruppen, welche Voraussetzungen es braucht, damit ein Projekt gefördert werden kann und wie ein Antrag auf Förderung gestellt werden kann.

Folgende oft gestellte Fragen (FAQ) informieren anhand von oft gestellten Fragen über die Inhalte. Die Informationen helfen Ihnen den Antrag zu stellen und uns ihn zügig zu bearbeiten.

Was ist der Gegenstand und das Ziel der Förderung?

Um die Gemeinschaft zu fördern unterstützt die Stadtgemeinde Ansfelden Projekte und Initiativen in finanzieller Art und Weise. Diese Projekte und Initiativen können von natürlichen oder juristischen Personen durchgeführt werden und beziehen sich auf die Ansfeldner Bevölkerung.

Welche Zielgruppen kann mein Projekt oder meine Initiative haben?

Als Zielgruppen für ihr Projekt oder ihre Initiative kommen Kinder, Familien, Alleinerziehende, Senioren, neu zuwandernde Menschen und soziale Randgruppen in Betracht.

Welchen Leitvorstellungen muss mein Projekt entsprechen?

Ihr Projekt muss auf die Bedürfnisse der Betroffenen abgestimmt sein, bedarfsgerecht, flexibel und effizient angeboten werden und auf die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Selbsthilfefähigkeit bzw. der Selbstständigkeit ausgerichtet sein. Dabei soll das Projekt grundsätzlich integrativ und ganzheitlich konzipiert sein. Das Sozialservice in der Stadtgemeinde Ansfelden berät sie gerne zu bereits bestehenden Angeboten.

Welche Inhalte können förderungswürdige Projekte und Initiativen haben?

Ihr Projekt oder ihre Initiativen ist dann förderungsfähig, wenn es beitragen kann, das friedliche Zusammenleben der Menschen untereinander zu fördern *oder* es individuelle Notlagen von vornherein verhindern kann *oder* es die sozialen Angebote der Stadtgemeinde Ansfelden ergänzt. Es ist auch dann förderfähig, wenn es die Integration benachteiligter Gruppen in das gesellschaftliche Leben zum Ziel hat oder geeignet ist, das Leben und Wohnen im eigenen gewohnten Lebensbereich zu fördern und zu ermöglichen.

Welche Voraussetzungen braucht es, um mein Projekt oder meine Initiative gefördert zu bekommen?

Das Projektziel muss mit den Leitvorstellungen, Inhalten und Zielsetzungen übereinstimmen. Ihr Projekt oder Initiative kann nur gefördert werden, wenn es sich beim Projektträger oder Initiativenträger um eine Privatperson oder einen ehrenamtlich geführten, gemeinnützigen Verein oder Organisation oder handelt, die in der Stadtgemeinde Ansfelden ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle hat und/oder sich die Angebote und die Hauptaktivitäten auf die Bewohner und Bewohnerinnen in der Stadtgemeinde Ansfelden beziehen. Zusätzlich darf kein ausreichendes Angebot bestehen.

Bis wann muss ich meinen Antrag auf Förderung stellen?

Anträge auf laufende Förderung und auf Finanzierung neuer Projekte und Initiativen können ganzjährig gestellt werden.

Wie wird der Antrag bearbeitet?

1. Sie stellen Ihren Antrag auf Projekt- und Initiativförderung an die Stadtgemeinde Ansfelden unter zu Hilfenahme der digitalen Formvorlage und legen dabei die geforderten Unterlagen bei. Gehen Sie dabei bitte ausführlich auf den Zweck des Vorhabens ein und begründen Sie die Förderwürdigkeit. Geben Sie dabei auch die Eigenmittel bekannt und bei welchen weiteren Stellen Fördermittel beantragt und eventuell auch schon zugesagt wurden.

2. Die Stadtgemeinde Ansfelden prüft durch das Stadtamt den Antrag und setzt sich bei weiteren Fragen mit Ihnen in Verbindung.
3. Der Ausschuss für Soziales, Familien, Gleichbehandlung, Migration, Kinderbetreuung und Seniorenangelegenheiten entscheidet über den Antrag. Damit der Förderzweck erreicht wird, kann die Projektförderung mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
4. Sie werden von der Entscheidung schriftlich verständigt und wir überweisen das Geld unbar.
5. Sie verpflichten sich auf die Förderung durch die Stadtgemeinde Ansfelden in allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit hinzuweisen.

Was muss ich nach Projektende beachten?

Sie haben ohne weitere Aufforderung bis längstens 31. März des auf das Projektende folgende Kalenderjahr der Stadtgemeinde Ansfelden mit einem Projektbericht bzw. bei Initiativen einem Jahresbericht sowie einer detaillierten Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben die zweckgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen. Legen sie dem Bericht eine Gesamtabrechnung, aus der weitere Fördergeber mit der Höhe der Förderung ersichtlich sind bei. Wir entwerfen danach die Belege, die der Förderhöhe durch die Stadtgemeinde entsprechen.

An wen wende ich mich, wenn ich noch weitere Fragen habe?

Wenn noch weitere Fragen auftauchen, wenden Sie sich bitte an Herrn Mag. Gregor Kraftschik (Telefon 07229/840-518 bzw. E-Mail an sozial@ansfelden.at) am Stadtamt Ansfelden, 4053 Ansfelden, Hauptplatz 41.